

## Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes "Nordkreis Weimar"

Die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Nordkreis Weimar“ (ANW) beschließt gem. §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBL. S. 194, 201), die folgende Neufassung der Zweckverbandssatzung:

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Nordkreis Weimar".
- (2) Der Sitz des ANW ist: OT Buttelsstedt  
Markt 2  
99439 Am Ettersberg.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verfolgt im Aufgabenbereich der Abwasserentsorgung keine Gewinnerzielungsabsichten.

### § 2

#### Verbandsmitglieder, räumlicher Wirkungskreis

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:
  - die Landgemeinde-Stadt „Am Ettersberg“
  - die Landgemeinde „Ilmtal-Weinstraße“ (nur mit ihren Ortschaften Leutenthal und Rohrbach)
  - die Gemeinde Ballstedt
  - die Gemeinde Ettersburg und
  - die Stadt Neumark.
- (2) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### § 3

#### Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gesetzeskonforme Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet zu gewährleisten.

Dazu gehört insbesondere:

1. Abwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten. Hiervon ausgenommen ist die Teilaufgabe der Unterhaltung und Reinigung der Anlagenteile von zu Straßen gehörenden Regenwasser-einläufen und Sinkkästen. Diese verbleibt bei den Mitgliedsgemeinden.

→

2. von den Grundstücken Abwasser abzunehmen,
  3. die Entsorgung und Behandlung des Abwassers, die Fäkalienbehandlung und die Straßenflächenentwässerung,
  4. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen,
  5. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.
- (2) Der Zweckverband begründet seine Entsorgungsverhältnisse mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten, nach Maßgabe besonders zu erlassender Satzungen.  
Er ist berechtigt, Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen und zur Erfüllung seiner Aufgaben Verträge mit Dritten zu schließen.
- (3) Der Verband erlässt an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das ihm übertragene Aufgabengebiet.

#### § 4

#### Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

#### § 5

#### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.  
Die übrigen Verbandsräte mit den nach Abs. 2 bestimmten Stimmrechten, sind die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder kraft Amtes.  
Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung, tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben entsprechend ihrer Einwohnerzahl die folgenden Stimmrechte:
- |              |              |                   |             |
|--------------|--------------|-------------------|-------------|
|              | bis zu       | 500 Einwohnern    | 1 Stimme    |
| mit mehr als | 500 bis zu   | 1.000 Einwohnern  | 2 Stimmen   |
| mit mehr als | 1.000 bis zu | 1.500 Einwohnern  | 3 Stimmen   |
| mit mehr als | 1.500 bis zu | 2.000 Einwohnern  | 4 Stimmen   |
| mit mehr als | 2.000 bis zu | 2.500 Einwohnern  | 5 Stimmen   |
| mit mehr als | 2.500 bis zu | 3.000 Einwohnern  | 6 Stimmen   |
| mit mehr als | 3.000 bis zu | 4.000 Einwohnern  | 7 Stimmen   |
| mit mehr als | 4.000 bis zu | 5.000 Einwohnern  | 8 Stimmen   |
| mit mehr als | 5.000 bis zu | 6.000 Einwohnern  | 9 Stimmen   |
| mit mehr als | 6.000 bis zu | 7.000 Einwohnern  | 10 Stimmen  |
| mit mehr als | 7.000 bis zu | 8.000 Einwohnern  | 11 Stimmen  |
| mit mehr als | 8.000 bis zu | 9.000 Einwohnern  | 12 Stimmen  |
| mit mehr als | 9.000 bis zu | 10.000 Einwohnern | 13 Stimmen. |

Zur Berechnung der Einwohnerzahlen werden die letzten vom Statistischen Landesamt Thüringen bis zum 31.12.2018 veröffentlichten amtlichen Angaben zugrunde gelegt.

Für die Landgemeinde „Ilmtal-Weinstraße“ sind dies die summierten Einwohnerzahlen der ehemaligen Gemeinden Leutenthal und Rohrbach.

Für die Landgemeinde-Stadt „Am Ettersberg“ sind dies die summierten Einwohnerzahlen der ehemaligen Gebietskörperschaften, aus denen sie gebildet wurde.

- (3) Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

## § 6

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Der Zweckverband wird von der Verbandsversammlung verwaltet, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheiden.
- (2) Die Verbandsversammlung hat im Besonderen folgende Angelegenheiten zu beschließen:
1. Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan
  2. Festsetzung der Verbandsumlage
  3. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und des Lageberichtes
  4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Abwasserentsorgungsbedingungen
  5. Geschäftsordnung des Verbandes
  6. Aufnahme neuer Mitglieder
  7. Austritt von Verbandsmitgliedern
  8. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens
  9. Veräußerungen und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt
  10. Aufnahme und Gewährung von Darlehn
  11. Übernahme von Bürgschaften
  12. Beauftragung eines Geschäftsleiters

## § 7

### Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter durch geheime Abstimmung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Die Form der Vertretung nach außen, gem. § 34 ThürKGG, ist zu beachten.
- (3) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes aus und ist ihr Dienstvorgesetzter.
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten. Er kann den Geschäftsleiter mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

## § 8

### Aufwandsentschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Die Verbandsräte erhalten als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €. Das Sitzungsgeld wird für jede Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung gezahlt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Entschädigung von 100,00 €.
- (4) Verbandsräte, die Kraft Ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung auf Antrag die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück entstehen, erstattet. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung, entsprechend Thüringer Reisekostengesetz, gewährt.

## § 9

### Geschäftsstelle

Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle ein und bestellt einen Geschäftsleiter. Der § 35 ThürKGG findet Anwendung.

## § 10

### Betriebsführung, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Der ANW richtet einen Regiebetrieb ein. Der Regiebetrieb ist eine juristisch nicht selbstständige Einrichtung des Zweckverbandes. Für ihn gelten die Vorschriften der §§ 6 bis 25 ThürEBV über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen. Abweichend vom § 19 ThürEBV erfolgt die schriftliche Berichterstattung zur wirtschaftlichen Tätigkeit halbjährlich.
- (2) Die Wirtschaft des Zweckverbandes wird zusammen mit der seines Regiebetriebes geführt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Die Verbandsversammlung beschließt über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, für die Dauer von 5 Jahren.
- (5) Auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung, stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsleiters sowie über die Verwendung von Jahresgewinn bzw. Jahresverlust.

## § 11

### Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und seiner Satzungen.
- (2) Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten, für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

- (3) Die Umlagen werden erhoben als laufende oder einmalige Umlagen:  
 Nr. 1 Umlageschlüssel für die nicht gedeckten Investitionskosten, ist für die einzelnen Verbandsmitglieder das Verhältnis der Einwohner entsprechend § 5 (2) zueinander.  
 Nr. 2 Umlageschlüssel für die nicht gedeckten Betriebskosten, ist die im abgelaufenen Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder angefallene Abwassermenge.  
 Steht der Umlageschlüssel noch nicht fest, so richten sich die vorläufigen Zahlungen nach dem bisherigen Umlageschlüssel.
- (4) Die Investitions- und die Betriebskostenumlage, werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird bei den Verbandsmitgliedern in monatlichen Teilbeträgen erhoben. Die Umlagen können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Ist die Investitions- und die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Monatsteilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das Haushaltsjahr, ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitstermin abzurechnen.
- (5) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeiträge, werden von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen in Höhe von 1 v. H. im Monat gefordert.  
 In Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung.

## § 12

### Kassenverwaltung

Der Verband erledigt seine Geschäfte durch eine Haushaltsstelle. Zur Umsetzung der Regelungen der Sonderkasse, nach § 78 ThürKO, wird eine Kassenordnung erlassen.

## § 13

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen (Satzungen) des ANW werden im eigenen Amtsblatt vollzogen.
- (2) Das Amtsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt Abwasserzweckverband Nordkreis Weimar“.
- (3) Die Verbandssatzung und erforderliche Änderungssatzungen, werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt Kreis Weimarer Land“ öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Einladungen zu öffentlichen Verbandsversammlungen mit Zeit, Ort und Tagesordnung sowie Entsorgungstermine von Kleinkläranlagen und allgemeine Informationen des Verbandes, werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Zweckverbandes, bekannt gemacht.
- (5) Amtsblätter werden in der Regel mit dem monatlich erscheinenden Amtsblatt der Stadt „Am Ettersberg“ und ansonsten durch die Mitglieder des Zweckverbandes, verteilt.

## § 14

**Austritt aus dem Zweckverband**

Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband, regelt sich nach den Bestimmungen des § 38 ThürKGG und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

## § 15

**Gleichstellungsmerkmal**

Alle personenbezogenen Formulierungen in dieser Satzung sind gleichermaßen auf Frauen und Männer bezogen.

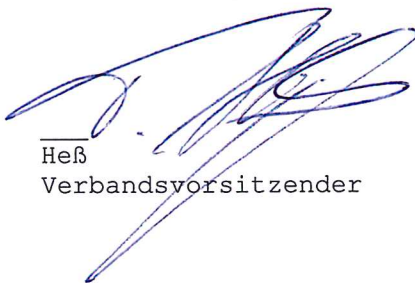
## § 16

**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buttelstedt, den 18.12.2018

Abwasserzweckverband  
"Nordkreis Weimar"

  
Heß  
Verbandsvorsitzender

